

Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten 2008

Kurzbeschreibung des Paritätischen Informationsdienst

Auf Initiative der Bundesagentur für Arbeit ist eine neue Fassung der sog. „Arbeitshilfe AGH“ mit der Umsetzungshinweise für die Durchführung von Zusatzjobs gegeben werden, erstellt worden. Die Arbeitshilfe war in der sog. Begleit-AG Zusatzjobs beim BMAS beraten worden, in der auch die BAGFW (für den Paritätischen Tina Hofmann) mitwirkt.

Hintergrund für die Neufassung der Arbeitshilfe ist ein kritischer Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH) zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten aus dem Jahr 2006 (siehe dazu im Einzelnen Fachinformation vom 18.9.06).

In seiner Stellungnahme kritisierte der BRH die Umsetzung der geprüften Arbeitsgelegenheiten deutlich. Die in großem Umfang getätigte Schaffung von Zusatzjobs sei nur möglich gewesen, indem die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses für die Arbeitsgelegenheiten in einigen Fällen nicht eingehalten wurden, der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen vernachlässigt worden war, die Maßnahmenpauschale ohne genauere Prüfung der Kostensituation gewährt wurde und die die ordnungsgemäße Durchführung zu selten geprüft worden war. Der Bundesrechnungshof sprach sich dafür aus, die Empfehlungen der Arbeitshilfe Zusatzjobs für verbindlich zu erklären.

In der Neufassung der Arbeitshilfe wurde auf Drängen von BA und BMAS versucht, dieser Kritik Rechnung zu tragen, indem z.T. mit verbindlichen Weisungen gegenüber den ARGEN neue Anforderungen an die Durchführung von Eingliederungsvereinbarungen, die Einhaltung der Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses, die Maßnahmenbeschreibung, die Bemessung der Maßnahmenpauschale, die Kontrolle der Durchführung und die Ahndung von Leistungsstörungen formuliert wurden.

Die neue Fassung der Arbeitshilfe enthält nunmehr einige verbindliche Weisungen, die in den ARGEN umgesetzt werden müssen und Empfehlungen.

Wesentliche Punkte:

- Aussagen zur Nachrangigkeit der Zusatzjobs waren auch in der vorherigen Arbeitshilfe enthalten, wurden jetzt aber in den verbindlichen Teil übernommen: Zusatzjobs sind nachrangig anzuwenden gegenüber der Vermittlung in Arbeit, oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsleistungen.
- Es sind einige neue Formulierungen bei der Definition der Zusätzlichkeit/des öffentlichen Interesses vorgenommen worden. Für gemeinnützige Tätigkeiten soll nicht mehr generell ein öffentliches Interesse unterstellt werden, sondern nur noch dann vom öffentlichen Interesse ausgegangen werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Die Zusätzlichkeit wird nunmehr klar an den Vorgaben des § 261 Abs. 2 SGB III orientiert, wonach die Arbeiten zusätzlich sind, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Arbeitsinhalte der Zusatzjobs sollen streng von erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten abgegrenzt werden.
- In den Weisungen wird klargestellt, dass Zusatzjobs reguläre Beschäftigung nicht verdrängen dürfen, insb. Vertretungen (z.B. Urlaubs- Krankheitsvertretungen) unzulässig sind.
- Im Empfehlungsteil findet sich eine Aussage, dass der lokale Konsens über die Umsetzung der Zusatzjobs unter Beteiligung der Arbeitsmarktpartner dringend empfohlen wird (Rolle Beiräte). Es wird auch wie schon in der bestehenden Arbeitshilfe empfohlen, dass Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Wirtschaftsverbände und Arbeitnehmervertretungen vorgelegt werden.
- Es wird verbindlich festgelegt, dass die Zuweisung in einen Zusatzjob grundsätzlich auf Basis einer Eingliederungsvereinbarung zu erfolgen hat und darin Art der Tätigkeit, Arbeitsort, zeitlicher Umfang der Tätigkeit und Höhe der Mehraufwandsentschädigung enthalten sein sollen. Die Integrationsstrategie, die mit der Zuweisung verbunden

wird, ist ebenso darzulegen.

- Im verbindlichen Teil wird aufgeführt, dass die Maßnahmenkostenpauschale den tatsächlichen Aufwand abzudecken hat und dass sich die Höhe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und dem jeweiligen Zusatzjobs-Konzept richten soll. Einnahmen und Zuschüsse Dritter, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, sind zu berücksichtigen.
- Verbindlich festgehalten wird auch, welche Aufgaben zum Kerngeschäft der ARGE gehören sollen: dies sind die Koordinierung, Planung und Steuerung der Zusatzjobs, die Prüfung der Voraussetzungen und die Förderentscheidung, die Bewilligung der Maßnahme, Zuweisung, Mittelbewirtschaftung und Maßnahmenkontrolle. Die ARGE können sich zur Erledigung dieser Aufgaben von Dritten unterstützen lassen.
- Eine differenzierte Maßnahmenbeschreibung (u.a. Maßnahmenziel, Tätigkeitsbeschreibung, Erfüllung der Anforderungen Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse u.a. mehr) wird zukünftig zwingend verlangt.
- Im verbindlichen Teil der Arbeitshilfe wird gefordert, dass die Träger von Arbeitsgelegenheiten eine individuelle Teilnehmerbeurteilung erstellen müssen.
- Für die Umsetzung von Zusatzjobs in dezentralen Einsatzstellen wird auf dem Weisungswege klargestellt, dass Maßnahmenträger und Einsatzstelle entweder einen gemeinsamen Antrag stellen oder die Einsatzstelle einen Antrag einreicht. Auf Drängen der BAGFW wurde ergänzt, dass die Erfordernisse eines gemeinsamen Antrags auch dann gelten, wenn in der Anlage zum Antrag Beschreibungen der Arbeiten und Einsatzstellen enthalten sind und die Anlagen von den Einsatzstellen unterschrieben werden. Die Arbeitshilfe stellt klar, dass der Maßnahmenträger die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Zusatzjobs in dezentralen Einsatzstellen trägt.
- Die Träger der Grundsicherung werden per Weisung dazu aufgefordert, möglichen Leistungsstörungen nachzugehen und Konsequenzen zu prüfen.
- Regelmäßige und anlassbezogene Maßnahmenprüfungen sind verbindlich vorgesehen.

In den Empfehlungen der Arbeitshilfe sind u.a. Aussagen enthalten zur Möglichkeit

- Leistungsvereinbarungen gem. § 17 Abs. 2 SGB II alternativ zum Antrags- und Bewilligungsverfahren durchzuführen;
- Zusatzjobs für Jugendliche qualitativ besonders auszugestalten.
- Auf die Motivation der Arbeitssuchenden soll bei Tätigkeiten in sozialen Einsatzfeldern besonders geachtet und Wahlmöglichkeiten geschaffen werden.
- Arbeitssuchende haben die Möglichkeit, sich selbst einen Zusatzjob aussuchen.

Weisungen der Bundesanstalt

Arbeitshilfen Arbeitsgelegenheiten stand:02.09.05 [PDF]

Arbeitshilfen Arbeitsgelegenheiten stand:27.07.07 [PDF]

Arbeitshilfen Arbeitsgelegenheiten stand:27.07.09 [PDF]

(C) 2010 - Alle Rechte vorbehalten

Diese Seite drucken